



Neue Lohnkontenverordnung ab 2006

Nach der neuen Lohnkontenverordnung, die auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2005 enden, sind folgende Daten fortlaufend in das Lohnkonto einzutragen:

1. Der gezahlte Arbeitslohn (einschließlich sonstiger Bezüge und Vorteile) ohne jeden Abzug, unter Angabe des Zahltages und des Lohnzahlungszeitraumes,
2. die einbehaltene Lohnsteuer,
3. die Beitragsgrundlage für Pflichtbeiträge,
4. vom Arbeitgeber einbehaltene Pflichtbeiträge,
5. vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
6. das Pendlerpauschale,
7. der erstattete (rückgezahlte) Arbeitslohn,
8. die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse und der geleistete

- Beitrag,
9. die Beiträge an ausländische Pensionskassen,
 10. sofern der Arbeitgeber Betriebsstätten in mehreren Gemeinden hat, die Betriebsstätte und der Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist, sowie die jeweils erhebungsberechtigte Gemeinde,
 11. die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und für den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie die geleisteten Beiträge und
 12. die Bezeichnung des für den Arbeitnehmer zuständigen Sozialversicherungsträgers.
- Die Daten der Z 1 bis 4 sind getrennt nach
- Bezügen, die nach dem Tarif, und
 - Bezügen, die nach festen Steuersätzen zu versteuern sind,
- einzutragen.

Folgende Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, sind

ebenfalls in das Lohnkonto aufzunehmen:

1. Steuerfreie Bezüge: Bezüge von ausländischen Ferienpraktikanten, Zukunftssicherungsmaßnahmen, Mitarbeiterbeteiligungen und steuerfreie Optionen und Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.
2. Nicht steuerbare Leistungen: Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder, weiters Umzugskostenvergütungen und Pensionskassenbeiträge.
3. Sonstiges: Wochen-, Arbeitslosengeld, Notstands- sowie Überbrückungshilfe.

Für Arbeitnehmer, die im Inland weder der beschränkten noch der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, kann die Führung eines Lohnkontos entfallen, wenn die Daten aus anderen Aufzeichnungen hervorgehen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die von inländischen Arbeitgebern ins Ausland entsendet werden.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), das auch unter dem Titel Unternehmensstrafrecht bekannt ist, wird diesmal ausführlich dargestellt.

Während nach der bisherigen Rechtslage nur gegen natürliche Personen ein Strafverfahren geführt werden konnte, ist dies nunmehr seit 1.1.2006 auch gegen Unternehmen möglich.

Besonders betroffen vom VbVG sind risikoträchtige Branchen, wie das Bau- und das Transportgewerbe, Spitäler und Restaurants, etc. . Aber auch alle anderen Unternehmen sollten entsprechende personelle, organisatorische und/oder technische Maßnahmen überprüfen.

Viel Erfolg!

Ihre Steuerberater von

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Neue Lohnkontenverordnung ab 2006

Seite 2:

- Neues Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht) ab 2006
- Sozialversicherung: Optionen in der GSVG-Krankenversicherung

Seite 3:

- Kombilohn ab 1.1.2006 vorerst befristet auf ein Jahr
- Steuerliche Absetzbarkeit von Privat-Spenden könnte demnächst kommen
- Unser Tipp: Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen
- Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2006
- Impressum

Seite 4:

- Gesetzliche Neuerungen betreffend corporate governance und Abschlussprüfung
- Suchmaschinenoptimierung
- Steuertermine Februar 06, VPI

Februar 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherung:

Optionen in der GSVG-Krankenversicherung

Sach- und Geldleistungsberechtigte können ihren Versicherungsschutz ihren Bedürfnissen individuell anpassen. Folgende Optionen stehen dafür zur Verfügung:

- **Für Sachleistungsberechtigte**
 - die „volle Geldleistungsberechtigung“ oder
 - die „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“
- **Für Geldleistungsberechtigte**
 - die „ärztliche Hilfe als Sachleistung“

Die Optionen im Detail

Die „volle Geldleistungsberechtigung“

Diese Option entspricht der früheren Höherreihung. Beim Arztbesuch, beim Medikamentenbezug und in der Spital-Sonderklasse gilt man als Privatpatient und bezahlt die Leistung zunächst selbst. Die SVA vergütet die Kosten nach Tarif, ersetzt aber maximal 80 Prozent der Kosten. Die Option kostet € 80,02 monatlich zusätzlich zu den normalen Krankenversicherungsbeiträgen.

Die „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“

In dieser Option besteht Geldleistungsberechtigung nur hinsichtlich der Spital-Sonderklasse. Alle anderen Leistungen gebühren als Sachleistung (insbesondere ärztliche Hilfe auf Patientenschein). Die Option kostet für Sachleistungsberechtigte € 64,02 monatlich und für Geldleistungsberechtigte € 2,00 monatlich, jeweils zusätzlich zu den normalen Krankenversicherungsbeiträgen.

Optiert ein Sachleistungsberechtigter in die „volle Geldleistungsberechtigung“ oder in die „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“, kann eine Vergütung der Spital-Sonderklasse erst nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten ab Beginn der Option erfolgen. Unmittelbar vor Beginn der Option liegende Zeiträume der Geldleistungsberechtigung verkürzen oder ersetzen diese Wartezeit.

Neues Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht) ab 2006

Verbände können belangt werden, wenn ein Entscheidungsträger oder ein Mitarbeiter eine gerichtlich oder finanzbehördlich strafbare Handlung begangen hat und diese dem Verband zugerechnet werden kann. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) trat mit 1.1.2006 in Kraft und ist erst auf Straftaten anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten begangen wurden.

Verbände

Die Verbände sind juristische Personen (AG, GmbH, Privatstiftungen, Vereine etc.), Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), Eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) und die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung.

Zurechnung einer Straftat zur Sphäre des Verbandes

Ein Verband ist für eine Straftat verantwortlich, wenn

- die Tat **zu seinen Gunsten** begangen worden ist, oder
- durch die Tat **Pflichten verletzt** worden sind, die den Verband treffen.

„Zu seinen Gunsten“ bedeutet, dass Taten zu erfassen sind, durch die der Verband bereichert wurde oder bereichert hätte werden sollen,

sowie solche, durch die sich der Verband einen Aufwand erspart hat oder ersparen hätte sollen.

Als Delikte kommen etwa Diebstahl, Betrug, Subventionsmissbrauch, Absprachen im Vergabeverfahren, Korruptions-, Umweldelikte, etc. in Betracht. Ferner fallen finanzbehördliche Delikte (zB fahrlässige oder vorsätzliche Umsatzverkürzung), für die sowohl Finanzbehörden als auch Gerichte zuständig sind, darunter.

Die zweite Fallgruppe „Pflichtverletzung“ ergibt sich einerseits aus verwaltungsgerichtlichen Vorschriften, die auf die jeweilige Unternehmenstätigkeit anwendbar sind (zB Gewerbeordnung, Arbeitsschutzbestimmungen) und andererseits aus Bescheiden (zB Betriebsanlagengenehmigungen). Resultieren aus diesen Pflichtverletzungen zB fahrlässige Körperverletzungen, hat der Verband diese zu verantworten.

Zusätzlich unterscheidet das Gesetz bei der Zurechnung an den Verband zwischen einer Straftat eines **Entscheidungsträgers** (insbesondere Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Prokurist, Mitglied des Aufsichtsrates) und eines **Mitarbeiters** (insbesondere Tätigkeit auf Grund eines

Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses, des Heimarbeitsgesetzes oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses, oder Tätigkeit als überlassene Arbeitskraft). Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Für die Straftaten von Mitarbeitern ist der Verband verantwortlich, wenn er insbesondere **wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung dieser unterlassen hat**. Ein Verschulden des Mitarbeiters ist nicht notwendig.

Sanktionen

Das Gesetz sieht Geldbußen (berechnet nach Tagsätzen), die bedingt oder teilbedingt nachgesehen werden können, Weisungen (insbesondere Auftrag zur Schadenswiedergutmachung) und die Diversion vor. Der Tagessatz ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht oder diesen um höchstens ein Drittel über- oder unterschreitet, mindestens jedoch mit € 50 und höchstens mit € 10.000. Der Strafraum reicht von 40 bis maximal 180 Tagsätzen.





Kombilohn ab 1.1.2006 vorerst befristet auf ein Jahr

Zur Förderung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich gibt es seit 1.1.2006 das System des Kombilohns.

Die Dauer der Zuschussgewährung beträgt vorerst ein Jahr, nach einer Evaluierung der Effektivität und Effizienz wird über die Fortsetzung entschieden.

Von Kombilohn spricht man, weil neben dem Entgelt, das

der Dienstgeber zu leisten hat, weiterhin ein Teil des Arbeitslosengeldes bezogen wird.

Zielgruppe:

Zielgruppe sind Personen unter 25 sowie über 45 Jahren, die länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet sind.

Höhe des Zuschusses für Arbeitgeber:

Der Dienstgeber erhält einen

Zuschuss vom AMS in Höhe von 15 % des ausbezahlten Bruttoentgeltes. Auch für die Sonderzahlungen gibt es einen Zuschuss.

Höhe des Arbeitslosenentgelts für Arbeitnehmer:

Das Arbeitslosengeld beträgt zwischen 5 % und 50 % des vollen Bezuges, die Entgeltobergrenze von insgesamt 1.000,00 € darf dabei nicht überschritten werden.

Steuerliche Absetzbarkeit von Privat-Spenden könnte demnächst kommen

Mit der steuerlichen Absetzbarkeit von Privat-Spenden dürfte es nun doch ernst werden.

In den letzten Monaten hat zu diesem Thema im Finanzministerium eine Arbeitsgruppe getagt. Spenden bis zu einer Höhe von 10% des

Einkommens sollen absetzbar werden, und zwar dann, wenn sie an humanitäre Organisationen wie Caritas, Diakonie oder Hilfswerk gehen.

Noch offen ist, ob außerdem auch Zuwendungen an andere Einrichtungen - etwa Umwelt-, Tierschutzorgani-

sationen - gefördert werden sollen.

Finanzminister Grasser steht nunmehr der Forderung, wonach nicht nur Unternehmens-, sondern auch Privat-Spenden steuerlich absetzbar gemacht werden sollten, positiv gegenüber.

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Photodisc; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 20.1.2006

Unser Tipp:

Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen

An dieser Stelle möchten wir Sie daran erinnern, dass Geschäftsunterlagen grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren sind. Bei Platzmangel können Akten und Belege, die mit 31.12.1998 oder älter datiert sind, entsorgt werden.

Bei abweichenden Wirtschaftsjahren verlängert sich diese Frist um ein Jahr. Bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, verlängert sich diese Frist auf zwölf Jahre.

Eine weitere Ausnahme stellen Unterlagen für anhängige Verfahren, oder wenn solche zu erwarten sind, dar. In diesem Fall sind sie bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aufzuheben.

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2006

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung vorliegt, steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten so genannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2006 heranzuziehen.

Altersgruppe:

0 bis 3 Jahre	Euro 164,--
bis 6 Jahre	Euro 209,--
bis 10 Jahre	Euro 270,--
bis 15 Jahre	Euro 309,--
bis 19 Jahre	Euro 363,--
bis 28 Jahre	Euro 457,--

Suchmaschinen-optimierung

12 Tipps, um bei Google ganz oben zu stehen

Nur wer in Suchmaschinen gefunden wird, gewinnt im Web neue Kunden. Ein Grund, die eigene Homepage professionell für Suchmaschinen zu optimieren. Über 80 % der Suchanfragen werden über Google generiert. Ein Grund, die eigenen Webseiten für diese Suchmaschine zu optimieren.

Hier finden Sie die zwölf wichtigsten Punkte, damit Sie mit einem bestimmten Suchwort möglichst weit vorne gelistet werden:

- Suchwort taucht im Text der betreffenden Seite mehrmals auf (Suchwortdichte etwa 2-3 %)
- Suchwort steht im Titel einer Seite
- Suchwort erscheint schon am Textanfang einer Seite
- Suchwort ist im Dateinamen einer Seite enthalten
- Suchwort ist im Domainnamen einer Domain enthalten
- Website hat hohe Linkpopularität (viele externe Websites verweisen auf die eigene Website)
- Externe Text-Links auf die eigene Website enthalten das Suchwort
- Seiten der eigenen Website sind untereinander mit Textlinks verknüpft, die die wichtigsten Suchworte enthalten
- Webseiten enthalten möglichst viel sichtbaren Text im Verhältnis zum HTML-Quelltext
- Seite hat aussagefähige Beschreibung (meta name="description"..)
- Website hat Suchmaschinen-lesbare Sitemap
- Seitentext sollte sinnvoll strukturiert sein, mit Überschriften und Absätzen.

In der Praxis empfiehlt es sich, bei der Seitenoptimierung Experten zu Rate zu ziehen.

Es gibt eine Reihe von Fehlern, die im Extremfall die komplette Verbanung einer Website aus dem Google-Index zur Folge haben können.



Gesetzliche Neuerungen betreffend corporate governance und Abschlussprüfung

Mit 1.1.2006 traten Änderungen im Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Handelsgesetzbuch und dem Gesetz zur europäischen Gesellschaft ein, wobei nachfolgende Änderungen besonders interessant sind:

Senkung der Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten

Nunmehr sind maximal 8 (Vorsitze zählen doppelt) bei börsennotierten Gesellschaften, und bei sonstigen Gesellschaften (wie bisher) höchstens 10 Aufsichtsratsmandate zulässig.

Diese Höchstgrenze gilt nicht für Unternehmungen mit unternehmerischer Beteiligung ab 20 % des Nennkapitals.

Verbot von Überkreuzverflechtung

Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft dürfen sich in einer anderen Gesellschaft nicht in umgekehrter Rolle gegenüberstehen. Weiters muss ein Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen, wenn er mit einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern nicht bloß geringfügige Verträge abschließen will (zB Beraterverträge).

Interne Rotation und verschärfte Unvereinbarkeitsbestimmungen der Abschlussprüfer

Zukünftig dürfen Abschlussprüfer keinerlei Anteile an

der geprüften Gesellschaft innehaben. Ferner ist eine interne Rotation des zuständigen Abschlussprüfers nach fünf Jahren verpflichtend vorgeschrieben. Die interne Rotation bedeutet, dass eine andere prüfende Person innerhalb der Prüfungsgesellschaft die Prüfung vornehmen muss (kein Wechsel der Prüfungsgesellschaft).

Auch dürfen Abschlussprüfer nicht an der Führung der Bücher, an der internen Revision, an Managemententscheidungen oder an der Erstellung von Bewertungsgutachten mitwirken.

Bei großen Kapitalgesellschaften bedeutet auch die

Dienstleistung bei der Einführung von Rechnungssystemen oder die strategische Steuerberatung einen Ausschluss von der Prüfung.

Diese Vorschrift gilt jedoch nur für börsennotierte Gesellschaften oder Gesellschaften, bei denen das 5-fache eines der Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird. Dies wird etwa 400 der größten österreichischen Unternehmen betreffen.

Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen, führt dies zur unbeschränkten Haftung und zum Entfall des Prüferhonorars.

Steuertermine (Februar)

15. Februar

USt, NoVA, WerbeAbg., KEST für Forderungswertpapiere für Dezember

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Jänner

Kammerumlage, Kfz-St für 4. Qu. 2005

EST-, KöSt-VZ für 1. Qu. 2006

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2000 (2000=100)
Jahresschnitt '05	2,3	110,6
Dezember	1,6	111,3
November	1,6	110,9